

Regulierungskammer Niedersachsen Postfach 4107, 30041 Hannover

Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

An die Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen

nachrichtlich: Bundesnetzagentur, BDEW Norddeutschland, VKU Niedersachsen/Bremen Bearbeitet von Dr. Daniel Gelmke

E-Mail-Adresse:

daniel.gelmke@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref55-29402/300-0006-001

(0511) 120-5739

05.05.2014

Rundschreiben 2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das letzte Rundschreiben noch überwiegend organisatorische Hinweise zur Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen enthielt, möchte ich mit dieser Ausgabe einige konkrete Fragen der Netzregulierung ansprechen.

Derzeit werden die von der Bundesnetzagentur übernommenen Verfahren zur **Genehmigung** individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV von uns abschließend bearbeitet. Einige Genehmigungen sind bereits erteilt, alle weiteren Beschlüsse werden innerhalb des zweiten Quartals ergehen. Eine aktuelle Verfahrensliste finden Sie auf unseren Internetseiten www.regulierung.niedersachsen.de

unter dem Menüpunkt /Regulierungskammer/individuelles Netzentgelt. Dort finden Sie darüber hinaus auch Hinweise zum Verfahren für individuelle Netzentgelte ab dem Jahr 2014 sowie Links zu den entsprechenden Erhebungsbögen, u.a. zur Erfüllung Ihrer entsprechenden Mitteilungspflichten

Gemäß § 6b Abs. 7 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen den Bericht über die **Prüfung des Jahresabschlusses** unverzüglich nach Feststellung an die zuständige Regulierungsbehörde zu übersenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen. Ich bitte Sie deshalb, uns Ihre Prüfungsberichte entsprechend kurzfristig zuzusenden. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang

noch einmal darauf, dass für die **Datenmeldungen nach § 35 und § 52 EnWG** die BNetzA zuständiger Ansprechpartner ist.

Sollte für Ihr Unternehmen für das Kalenderjahr 2013 ein **pauschalierter Investitionszuschlag** (**PIZ**) genehmigt worden sein, sind der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 28 Nr. 7 ARegV die tatsächlich erfolgten Investitionen mitzuteilen. Nutzen Sie hierzu bitte den von der BNetzA zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen und senden uns diesen per E-Mail an das Postfach

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de.

Die für Niedersachsen getroffene **Festlegung BK8-11-019** zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (**Pooling**) wird von uns in Kürze mit Wirkung ab dem 01.01.2014 aufgehoben. Der Entwurf eines Aufhebungsbeschlusses der Regulierungskammer Niedersachsen soll dazu auf unseren Internetseiten zur Konsultation veröffentlicht werden. Sobald der Entwurf eingestellt ist, erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

Abschließend ein Hinweis in eigener Sache: Die Regulierungskammer Niedersachsen hat sich am 1. April 2014 eine **Geschäftsordnung** gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) gegeben, die vermutlich im Mai 2014 mit Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft tritt. Auch diese Geschäftsordnung können Sie jetzt schon auf unseren Internetseiten einsehen.

Für Rückfragen und Anregungen stehen alle Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Gelmke - Vorsitzender -